

33602 Bielefeld - [REDACTED]

[REDACTED]  
Stadt Bielefeld

- Bürgerausschuss -



30.09.2013

**ANTRAG + BESCHWERDE**

Betr.: Meine Schreiben vom 10.07., 01.08. u. 26.08.13  
Antwort des Straßenverkehrsamtes vom 12.08.13

Ich beantrage die **umgehende Befassung** mit der in den o. g. Schreiben genannten Angelegenheit mit dem Ziel der **Entfernung** der errichteten Sperrelemente.

Weder eine eigenmächtige, und nachträglich genehmigte, Errichtung eines solchen Hindernisses von Herrn [REDACTED] r noch eine wie vom Straßenverkehrsamt, und von mir bezweifelte, angebliche Zustimmung im Vorfeld sind m. E. gerechtfertigt.

Sie bedeuten nichts anderes als eine **Bevorzugung** eines Mitglieds (und Ratskandidaten) einer im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Wählergemeinschaft, um dessen unzureichende Firmenplanung auf Kosten der Allgemeinheit (unerträgliche Parksituation im Viertel) nachträglich zu legitimieren.

Im Übrigen halte ich es für eine **Unerträglichkeit**, daß mein Schreiben vom 26.08.13 bis dato nicht beantwortet wurde, geschweige denn mit einem **qualifizierten Bescheid**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

33602 Bielefeld - [REDACTED]

[REDACTED] 33602 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**

**- Straßenverkehrsamt -**

26.08.2013

## **ANTRAG**

Ihr Zeichen: Fr.660.3 [REDACTED]

Betr.: Meine Schreiben vom 10.07.13 u. 01.08.13 (Kopien als Anlage),  
Meine Vorsprache am 01.08.2013 in Zimmer 277 Straßenverkehrsamt,  
Ihr Schreiben vom 12.08.2013

In Ihrem o. g. Schreiben gehen Sie überhaupt nicht auf die genannten und von Herrn [REDACTED] selbstverschuldeten Parkplatzprobleme seines K [REDACTED] Betriebs ein. Die von Ihnen angeführte "aktuelle Baustellensituation" betrifft keinesfalls besonders den Betrieb des Herrn [REDACTED], sondern die gesamten Anwohner im Bereich Ravensberger-, Mittel- und Rohrteichstr.. Die betreffende Toreinfahrt wird im Übrigen von mehreren Bewohnern der Ravensberger Str. benutzt, deren Parkplätze sich in deren Hinterhöfen befinden – völlig problemlos und ohne Beanstandungen.

Die Erlaubnis oder Genehmigung zur Errichtung eines Betonringes/Holzpollers von einer Privatperson im öffentlichen Verkehrsraum ist in keinem Fall zulässig – weder im Vorfeld noch nachträglich. Sie stellt vielmehr eine unzulässige Bevorzugung einer Einzelperson zulasten der berechtigten Interessen der Allgemeinheit (Anliegerparker) dar.

Ich beantrage daher weiterhin die umgehende Entfernung des betreffenden Pollers.

Mit freundlichen Grüßen

PS: Zur Beantwortung eines Antrags bedarf es im Übrigen eines qualifizierten Bescheides.

33602 Bielefeld - [REDACTED]

[REDACTED] 33602 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**

**- Straßenverkehrsamt -**

1.08.2013

**ANTRAG**

Bezüglich. des beiliegenden Schreibens (laut Bauamt an sie weitergeleitet):

die Betonelemente wurden am Nachmittag des 26.07.2013 entfernt, jedoch heute Morgen von Herrn [REDACTED] durch einen fest eingemauerten Holzpfahl (ca. 80cm Höhe) an gleicher Stelle ersetzt.

Ich beantrage die **umgehende Entfernung** sowie die **Nichtwiedereinsetzung** eines gleichartigen Holzpfahls auf der anderen Seite der Einfahrt (vor Haus [REDACTED]) nach Beendigung der Bauarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

# Bielefeld

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

Stadt Bielefeld - Amt - • 33597 Bielefeld

Herrn

33602 Bielefeld

**Amt für Verkehr – 660 -**  
Ravensberger Straße 12

Auskunft gibt Ihnen:

Hans Martin

1. Etage / Zimmer 187

Telefon 0521 51 – 29 82

Telefax 0521 51 – 61 55

Internet [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

E-Mail [Hans.martin@bielefeld.de](mailto:Hans.martin@bielefeld.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
01.08.2013

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
Fr.660.3 –

Bielefeld  
12.08.2013

Holzpoller in der Mittelstraße

Sehr geehrter Herr

mit Antrag vom 01.08.2013 in Verbindung mit Ihrem Schreiben vom 10.07.2013 begehren Sie die umgehende Entfernung sowie die Nichtwiedereinsetzung eines gleichartigen Holzpollers in der Mittelstraße.

Da mein in der Angelegenheit zuständiger Mitarbeiter, Herr Pehle, urlaubsbedingt nicht zur Verfügung steht, antworte ich Ihnen nach Aktenlage.

Aufgrund der aktuellen Baustellensituation in der Mittelstraße mit den damit verbundenen besonderen Andienungerschwernissen für den relevanten Gewerbebetrieb ist durch den Straßenbaulastträger nach sorgfältiger Abwägung aller hier bekannten Gesichtspunkte die Ermessensentscheidung für den neuen Holzpoller getroffen worden. Der Poller wurde also nicht eigenwillig, sondern mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt gesetzt.

Ich hoffe, dass ich zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen konnte.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Pehle ab dem 04. September wieder zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



**Lieferanschrift**

Stadt Bielefeld  
Neues Rathaus  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**

Stadt Bielefeld  
Amt (siehe oben)  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26

(BLZ 480 501 61)

IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26

BIC: SPBIDE3BXXX

und bei weiteren

Bielefelder Geldinstituten

Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307

(BLZ 250 100 30)

33602 Bielefeld - [REDACTED]

[REDACTED] 33602 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**

**- Bauamt -**

10.07.2013

## **ANTRAG**

Ich **beantrage die unverzügliche Entfernung** der von Herrn [REDACTED] am 9.07.2013 vor seinem Wohn- und Geschäftshaus Mittelstr. [REDACTED] auf der **ausgewiesenen Parkfläche** errichteten Barriere (zu bepflanzende Betonringe).

Diese bedeutet für mich und andere betroffene Inhaber eines Anlieger-Parkausweises eine weitere, nicht mehr hinzunehmende, Beeinträchtigung (Wegfall einer weiteren von mir und anderen PKW-Besitzern mitbezahlten und dringend benötigten Stellfläche) der durch diverse Baustellen ohnehin nicht mehr erträglichen Parksituation; insbesondere auch in Hinblick auf die anstehende Großbaustelle Ravensberger Str..

Es kann selbstverständlich nicht angehen, dass eine Privatperson im öffentlichen Raum eigenmächtig Sperrwerke errichtet.

Die Begründung einer für seine Betriebsfahrzeuge zu engen Einfahrmöglichkeit kann nicht greifen. Herr [REDACTED] hat den Ausbau bzw. die Erweiterung seines Betriebes unter voller Kenntnis der beengten Einfahrt und der beengten Parksituation seines Hinterhofes betrieben. Dies war nur möglich, indem er Parkmöglichkeiten für seine Fahrzeuge auf einem externen Grundstück angemietet hat. Der Wegfall dieser Parkmöglichkeiten durch Bebauung ist somit eine betriebsinterne Problematik kann nicht zu Lasten der Anwohner und übrigen Verkehrsteilnehmer geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen